

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der der Anpassungsfaktor in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2009 festgesetzt wird

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und des § 103 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2008, des § 25 Abs. 5 und des § 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegesundheitengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2006, wird verordnet:

§ 1

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der Betragsgrenzen des § 18 Abs. 1 und des § 103 Abs. 3 und 4 sowie für die Anpassung des Divisors in § 103 Abs. 4 Z 1 LBPG 2002 wird für das Jahr 2009 mit 1,032 festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung, mit der der Anpassungsfaktor in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2008 festgesetzt wird, LGBl. Nr. 44/2008, tritt mit 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

Gemäß § 18 Abs. 1, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, hat die Landesregierung jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren. Gemäß § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, und gemäß § 39 Abs. 5 des Gemeindegeldgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, sind die entsprechenden Verordnungen für Gemeindebeamtinnen und -beamte sowie Gemeinde- und Kreisärztinnen und -ärzte ebenfalls von der Landesregierung zu erlassen.

Der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz hat mit Verordnung BGBl. II Nr. 365/2008 auf Grund des § 108 Abs. 5 und des § 108 f ASVG den Anpassungsfaktor für das Jahr 2009 im Anwendungsbereich des ASVG festgesetzt. Gemäß § 18 Abs. 1 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002 hat sich die Höhe des von der Landesregierung zu ermittelnden und kundzumachenden Anpassungsfaktors am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108 f ASVG zu orientieren. Grundlage für die Höhe des Anpassungsfaktors bildet das Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung über die Ermittlung des Anpassungsfaktors. Der Anpassungsfaktor wurde für das Jahr 2009 mit 1,032 festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieses Anpassungsfaktors hätte daher die Landesregierung im Verordnungswege den Anpassungsfaktor für den Landes- und Gemeindebereich festzusetzen.

Die mit der Erlassung der Verordnung verbundenen Kosten bewegen sich in einem vernachlässigbaren Bereich, da die Anpassung der Pensionen für 2009 mit dem Faktor 1,034 erfolgt und nicht durch diese Verwendung sondern durch eine Novelle zum Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 vorgenommen wird. Die vorliegende Verwendung betrifft daher lediglich die inflationsbedingten Anpassungen des Schutzbetrages für eine allfällige Erhöhung einer Witwen(Witwer)pension sowie der Grenzbeträge im Zusammenhang mit der Deckelung der Durchrechnungsverluste.

Andere Gebietskörperschaften werden durch die vorgeschlagene Verordnung nicht belastet.